Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister

Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2016/309-E02

öffentlich

TOP:__

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:
Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG) sowie der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath

13.12.2016 **Rat der Stadt Herzogenrath**
Beschluss:

Der Stadtrat trifft folgende Entscheidungen:

I. Beschlüsse zur Gründung der Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath

1. Die Stadt Herzogenrath gründet auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages) die Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath, deren einziger Geschäftsanteil von der Stadt Herzogenrath gehalten wird.

2. Er beschließt, folgende Vertreter / Stellvertreter der Fraktionen in die Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht zu entsenden:

Fraktion	**Vertreter**	**Stellvertreter**
SPD	Gerhard Neitzke	Wolfgang Goebbels
CDU	Dieter Gronowski	Werner Spiertz
B 90/Grüne	Dr. Bernd Fasel	Folker Moschel
FDP	Thomas Dautzenberg	Björn Bock
Die Linke	Toni Ameis	Ute Ameis
Piraten	Kai Heribert Baumann	Stefan Michael Kuklik

3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Entwurf des Finanzplanes 2017 die notwendigen Mittel in Höhe von 25.000 € zur Leistung des Stammkapitals einzuplanen und als Voraussetzung für die Gründung einzulegen.

4. Der Rat der Stadt Herzogenrath bestellt Herrn Ersten Beigeordneten Hubert Philippengracht zum Geschäftsführer.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Gründung der Gesellschaft durchzuführen. Soweit sich im weiteren Gründungsprozess die Notwendigkeit der Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages ergibt, wird sie ermächtigt, diese zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt.

II. Beschlüsse zur Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath

1. Die Stadt Herzogenrath gründet auf der Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG), deren persönlich haftende Gesellschafterin die Stadtentwicklungsverwaltungsgesellschaft mbH Herzogenrath und deren Kommanditistin die Stadt Herzogenrath ist.

2. Die Stadt Herzogenrath entsendet die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses als Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath. Bei einer Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses stimmt der Stadtrat bereits jetzt einer Änderung der Besetzung der Gesellschafterversammlung zu.

Als Vertreter und deren Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung entsendet der Stadtrat:

	Vertreter	**Stellvertreter**
SPD	Dr. Fleckenstein, Manfred	Goebbels, Helene
SPD	Goebbels, Wolfgang	Kempen, Johannes Bernhard
SPD	Knehaus, Detlef	Prast, Alexandra
SPD	Neitzke, Gerd	Prast, Guido
SPD	Prast, Günter	Rademacher, Gabriele
SPD	Rademacher, Manfred	Reichelt, Andrea
SPD	Savelsberg, Robert	Savelsberg, Angelika
SPD	Schmälter, Andreas	Vontra, Reiner
CDU	Aretz, Herbert	Becker, Stefan
CDU	Gronowski, Dieter	Behle, Hans
CDU	Gülpen, Renate	Billmann, Reimund
CDU	Jaroniak, Andreas	Lantermann, Burkhard
CDU	Krott, Wolfgang	Meyer, Herbert
CDU	Schlebusch, Thorsten	Runge, Klaus Dieter
CDU	Spiertz, Werner	Sobczyk, Marie-Theres
B 90/Die Grünen	Dr. Fasel, Bernd	Mathieu, Walther
B 90/Die Grünen	Moschel, Folker	Herzner, Katharina
Linke	Ameis, Toni	Ameis, Ute
FDP	Dautzenberg, Thomas	Bock, Björn
Piraten	Baumann, Kai Heribert	Kuklik, Stefan Michael

Der Rat der Stadt Herzogenrath bestellt Herrn Ersten Beigeordneten Hubert Philippengracht zum Geschäftsführer.

4. Der Stadtrat stimmt der Gewährung einer modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von 5 Mio. € an die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath (SEH GmbH & Co. KG) zu.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Entwurf des Finanzplanes 2017 die

notwendigen Mittel in Höhe von 25.000 € zur Leistung des Stammkapitals einzuplanen und als Voraussetzung für die Gründung einzulegen.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Gründung der Gesellschaft durchzuführen. Soweit sich im weiteren Gründungsprozess die Notwendigkeit der Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages ergeben, wird sie ermächtigt, diese zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	42
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	2